



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Hardebusch
-----------------	-------------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 3. Quartal 2014

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung nimmt die in Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis. Die in Anlage 2 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.

Die Stadtvertretung genehmigt darüber hinaus den außerplanmäßigen Aufwand über eine Kostenerstattung an den Hochsauerlandkreis in Höhe von 73.997 €.

2. Sachverhalt und Begründung:

a) Über-außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 3. Quartal 2014

Im 3. Quartal 2014 sind die in der **Anlage 1** aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **21.814,56 €** entstanden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, da die Überschreitungen unter 10.000 € liegen; sie werden hiermit der Stadtvertretung bekannt gegeben.

Die in **Anlage 2** aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **31.515,03 €** bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.

b) Sonstige über-außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Mit Wirkung zum 05.08.2009 wurde § 54 SGB XII „Leistungen der Eingliederungshilfe“ derart geändert, dass die bisher der Jugendhilfe zugeordnete Leistung der Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der vollstationäre Aufenthalt in einer Einrichtung der Behindertenhilfe entfällt, neu in die Zuständigkeit der allgemeinen Sozialhilfe (Eingliederungshilfe), und damit des Hochsauerlandkreises einzuordnen ist. Die Finanzielle Wirkung dieser Regelung wurde seitens des Hochsauerlandkreises bereits am 06.05.2014 mitgeteilt und vorgeschlagen, den insgesamt durch den Hochsauerlandkreis zu finanzierenden zusätzlichen Aufwand über eine fiktive Kreisumlagefinanzierung auf Basis der Umlagegrundlagen 2014 mit den Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises zu decken. Der Hochsauerlandkreis hat die Stadt Schmallenberg mit Schreiben vom 26.09.2014 über den auf sie entfallenden Finanzierungsbeitrag in Höhe von 73.997 € informiert und die als Anlage 3 beigefügte Liste überlassen. Da es sich hierbei um eine außerplanmäßige Kostenerstattung an den Hochsauerlandkreis handelt ist diese der Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 83 GO NRW sind außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushalt gewährleistet ist. Die Deckung kann über einen Mehrertrag aus Verzinsung Gewerbesteuern im Vergleich zur Haushaltsplanung dargestellt werden.

Die gesetzliche Finanzbeziehung Kreis/kreisangehörige Gemeinden ist im Wesentlichen die Kreisumlage. Der Hochsauerlandkreis hat auf die Anhebung der Kreisumlage nach Kenntnis des Finanzierungsbedarfs im Mai 2014 verzichtet und an Stelle dessen auf eine freiwillige Abgeltung des Finanzbedarfs zwischen den Gemeinden gesetzt. Vor diesem Hintergrund kann das Merkmal als gegeben angesehen werden.